

MITTELRHEINISCHE TREUHAND GMBH

WIRTSCHAFTSPRÜFUNGSGESELLSCHAFT - STEUERBERATUNGSGESELLSCHAFT

GEGRÜNDET 1913

Jobcenter Landkreis Kusel

Kusel

Jahresabschluss zum 31. Dezember 2019

Elektronische Kopie des original gezeichneten Berichts
(Leerseiten ergeben sich aus doppelseitigem Druck)

Bilanz zum 31. Dezember 2019

Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr 2019

Anhang für das Geschäftsjahr 2019

Lagebericht für das Geschäftsjahr 2019

Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers

Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften
vom 01. Januar 2017

Anlagen

Bilanz zum 31. Dezember 2019

Aktivseite

		31.12.2019	31.12.2018
	€	€	€
A. Anlagevermögen			
<u>Sachanlagen</u>			
Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung		100.381,55	29.272,95
B. Umlaufvermögen			
I. <u>Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände</u>			
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	2.928.263,68		2.690.033,21
2. Forderungen gegen den Einrichtungsträger	367.014,80		395.366,06
3. Forderungen gegen Gebietskörperschaften	13.084,77		13.084,77
4. Sonstige Vermögensgegenstände	105,76		105,76
	<u>3.308.469,01</u>	3.308.469,01	3.098.589,80
II. <u>Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten</u>		184.868,91	225.249,13
<u>Summe Umlaufvermögen</u>		<u>3.493.337,92</u>	<u>3.323.838,93</u>
C. Rechnungsabgrenzungsposten		1.236.386,89	1.297.470,99
D. Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag		17.519,95	0,00
		<u>4.847.626,31</u>	<u>4.650.582,87</u>

		Passivseite	
		31.12.2019	31.12.2018
		€	€
A. <u>Eigenkapital</u>			
I. <u>Stammkapital</u>	5.000,00		5.000,00
II. <u>Allgemeine Rücklage</u>	32.235,36		32.235,36
III. <u>Gewinn- /Verlustvortrag</u>	-4.880,59		-5.473,67
VI. <u>Jahresverlust</u>	-49.874,72		-4.880,59
V. <u>Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag</u>	17.519,95		0,00
<u>Summe Eigenkapital</u>	<u>0,00</u>	<u>0,00</u>	<u>26.881,10</u>
B. <u>Sonderposten</u>		100.381,55	29.272,95
C. <u>Rückstellungen</u>			
Sonstige Rückstellungen		395.168,65	345.293,93
D. <u>Verbindlichkeiten</u>			
1. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	4.415,19		14.092,91
2. Verbindlichkeiten gegenüber dem Einrichtungsträger	1.017.040,64		923.608,79
3. Verbindlichkeiten gegenüber Gebietskörperschaften	1.966.460,19		1.887.573,72
4. Sonstige Verbindlichkeiten	14.332,12		1.266,86
<u>Summe Verbindlichkeiten</u>	<u>3.002.248,14</u>	<u>3.002.248,14</u>	<u>2.826.542,28</u>
E. <u>Rechnungsabgrenzungsposten</u>		1.349.827,97	1.422.592,61
		<u>4.847.626,31</u>	<u>4.650.582,87</u>

Gewinn- und Verlustrechnung für das Wirtschaftsjahr 2019

	€	€	<u>2018</u> €
1. Kostenerstattungen für die Aufgabenerfüllung nach SGB II		29.467.996,62	29.392.859,84
2. Sonstige betriebliche Erträge		<u>185.688,04</u>	<u>125.846,85</u>
		29.653.684,66	29.518.706,69
3. Personalaufwand			
a) Löhne und Gehälter	2.673.649,83		2.537.745,01
b) Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung - davon für Altersversorgung: € 266.617,49 (Vorjahr: € 249.477,19)	741.532,75		681.231,66
	<u>3.415.182,58</u>	3.415.182,58	<u>3.218.976,67</u>
4. Abschreibungen auf Sachanlagen		25.283,58	5.521,84
5. Sonstige betriebliche Aufwendungen		26.255.747,38	26.286.154,31
6. Zinsen und ähnliche Aufwendungen		<u>7.345,84</u>	<u>12.934,46</u>
7. Ergebnis nach Steuern		-49.874,72	-4.880,59
8. Jahresverlust		<u>-49.874,72</u>	<u>-4.880,59</u>

A n h a n g
zum 31. Dezember 2019

Jobcenter
Landkreis Kusel
Fritz-Wunderlich-Straße 49b
66869 Kusel

Gliederung

- A. Allgemeines
- B. Angaben zur Bilanz und zu den Bilanzierungs- und Bewertungsvorschriften
- C. Erläuterungen zur Bilanz
- D. Erläuterungen zur Gewinn- und Verlustrechnung
- E. Sonstige Angaben
- F. Vorgänge von besonderer Bedeutung nach dem Schluss des Wirtschaftsjahres
- G. Ergebnisverwendung

A. Allgemeines

Der Jahresabschluss zum 31. Dezember 2019 des Eigenbetriebes Jobcenter Landkreis Kusel wurde nach den Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches in Verbindung mit der Eigenbetriebs- und Anstaltsverordnung Rheinland-Pfalz vom 05. Oktober 1999 erstellt. Für die Gliederung des Jahresabschlusses fanden die Formblätter der Eigenbetriebs- und Anstaltsverordnung Anwendung.

B. Angaben zur Bilanz und zu den Bilanzierungs- und Bewertungsvorschriften

Das Sachanlagevermögen ist durch Rechnungen und eine Anlagenbestandsliste nachgewiesen. Auf eine körperliche Bestandsaufnahme zum Bilanzstichtag wurde verzichtet.

Die Zugänge des Anlagevermögens werden grundsätzlich mit den Anschaffungskosten bewertet.

Die Anlagenabgänge erfolgen zu den vorgetragenen Restbuchwerten.

Die Abschreibungen erfolgten planmäßig nach der linearen Methode und entsprechend der betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer. Die Bewertungsfreiheit analog § 6 Abs. 2 EStG für geringwertige Anlagegüter fand Anwendung.

Die Zusammensetzung und Entwicklung der in der Bilanz zusammengefassten Positionen des Anlagevermögens sind aus dem folgenden Anlagennachweis ersichtlich.

Die Forderungen sind grundsätzlich zum Nennwert bilanziert und ggf. wertberichtigt.

Das Stammkapital entspricht der Festsetzung der Satzung und wurde vom Einrichtungsträger eingefordert.

Rückstellungen wurden in Höhe des voraussichtlichen Erfüllungsbetrages, der nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung notwendig ist, gebildet.

Die Verbindlichkeiten sind mit dem Erfüllungsbetrag bewertet.

C. Erläuterungen zur Bilanz

Bilanz

Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände

Die Zusammensetzung der Forderungen und Sonstigen Vermögensgegenstände ist dem folgenden Forderungsspiegel zu entnehmen:

		Gesamt	Davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr	Davon mit einer Restlaufzeit von mehr als fünf Jahren
		€	€	€
Forderungen aus Lieferungen und Leistungen		2.928.263,68	1.464.377,80	798.060,18
Forderungen gegen Einrichtungsträger	(Kommune)	367.014,80	0,00	0,00
Forderungen gegen Gebietskörperschaften	(Bund)	13.084,77	0,00	0,00
Sonstige Vermögensgegenstände		105,76	0,00	0,00
<u>Insgesamt</u>		3.308.469,01	1.464.377,80	798.060,18

Im Zuge der Jahresabschlussarbeiten wurde bei den Forderungen, die älter als 3 Jahre sind, eine Einzelwertberichtigung in Höhe von 50 Prozent vorgenommen (T€ 790). Die Einzelwertberichtigung wurde bei den Verbindlichkeiten gegenüber Bund und Kommunen analog der entsprechenden Forderungsberichtigung vorgenommen.

Guthaben bei Kreditinstituten

Der Eigenbetrieb führt den Zahlungsverkehr auf einem eigenen Bankkonto.

Zusammensetzung des Bestandes zum 31. Dezember 2019:

	<u>31.12.2019</u>
- Kreissparkasse Kusel	€ 184.868,91

Erläuterung zum Inhalt des aktiven Rechnungsabgrenzungspostens

Der aktive Rechnungsabgrenzungsposten in Höhe von 1.236.386,89 Euro beinhaltet die auf Grund gesetzlicher Verpflichtung bereits im Dezember 2019 ausgezahlten Leistungen für Arbeitslosengeld II und Kosten der Unterkunft betreffend den Monat Januar 2020 sowie die Beamtenbesoldung für Januar 2020.

Eigenkapital

Das Eigenkapital zeigt im Wirtschaftsjahr 2019 folgende Entwicklung:

	Stand 01.01.2019	Zugang	Entnahme	Stand 31.12.2019
	€	€	€	€
Stammkapital	5.000,00	0,00	0,00	5.000,00
Kapitalrücklage	32.235,36	0,00	0,00	32.235,36
Verlustvortrag	-5.473,67	-4.880,59	-5.473,67	-4.880,59
Jahresgewinn (+) / Jahresverlust (-)	-4.880,59	-49.874,72	-4.880,59	-49.874,72
<u>Insgesamt</u>	26.881,10	-54.755,31	-10.354,26	-17.519,95

Das Jobcenter Landkreis Kusel erhält von Bund und Kommune ausreichende Mittelerstattungen, um die Wahrnehmung der gesetzlichen Aufgaben sowie die Kosten der laufenden Verwaltung zu finanzieren. Verluste und Jahresfehlbeträge in der Schlussbilanz ergeben sich rein durch die kalkulatorische Bildung von Rückstellungen.

Gemäß Kreistagsbeschluss vom 06.05.2019, ist der Verlust 2018 auf neue Rechnung vorzutragen und als Forderung an den Einrichtungsträger zu bilanzieren. Der Beschluss wird in 2020 umgesetzt.

Erläuterung zu den Sonderposten

Der Sonderposten in Höhe von 100.381,55 Euro steht dem Sachanlagevermögen in identischer Höhe gegenüber. Die Auflösung des Sonderpostens erfolgt abschreibungssynchron.

Sonstige Rückstellungen

	Stand 01.01.2019	Zuführung	Entnahme Auflösung	Stand 31.12.2019
	€	€	€	€
Ansprüche aus Urlaubs- & Zeitkonten	269.493,93	59.459,41	8.156,41	320.796,93
Archivierungskosten	56.500,00	5.650,00	5.650,00	56.500,00
Interne Abschlusskosten (SB)	7.300	7.871,72	7.300,00	7.871,72
Prüfungskosten (Jahresabschluss)	9.000,00	7.000,00	9.000,00	7.000,00
Prüfungskosten (Bundesmittelabrechnung)	3000,00	3000,00	3.000,00	3.000,00
<u>Insgesamt</u>	345.293,93	82.981,13	33.106,41	395.168,65

Verbindlichkeiten

	Insgesamt	davon mit Laufzeit bis 1 Jahr	davon mit Laufzeit 1 bis 5 Jahre	davon mit Laufzeit mehr als 5 Jahre
	€			
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	4.415,19	4.415,19	0,00	0,00
Verbindlichkeiten gegenüber den Einrichtungsträgern	1.017.040,64	431.702,06	472.873,11	112.465,47
Verbindlichkeiten gegenüber Gebietskörperschaften	1.966.460,19	289.360,79	991.504,69	685.594,71
Sonstige Verbindlichkeiten	14.332,12	14.332,12	0,00	0,00
<u>Insgesamt</u>	3.002.248,14	739.810,16	1.464.377,80	798.060,18

Eine Besicherung der Verbindlichkeiten durch Pfandrechte oder ähnliche Rechte erfolgte nicht.

Erläuterung zum Inhalt des passiven Rechnungsabgrenzungspostens

Der passive Rechnungsabgrenzungsposten in Höhe von 1.349.827,97 Euro beinhaltet Abschlagszahlungen, die von Bund und Kommune im Voraus für die durch das Jobcenter im Januar 2020 zu erbringenden Zahlungen geleistet wurden.

D. Erläuterungen zur Gewinn- und Verlustrechnung

Umsatzerlöse (inkl. Sonstige betriebliche Erträge)

Leistungen nach SGB II		22.256.663,68 €
Mittelforderung Leistungsbereich (Bund)	13.385.336,54 €	
Mittelforderung Leistungsbereich (Leistungsempf.)	857.796,62 €	
Erstattung Kosten der Unterkunft (Kommune)	7.259.812,39 €	
Rückerstattung Kosten der Unterkunft (Leistungsempf.)	554.308,23 €	
Erstattung Bildung und Teilhabe (Kommune)	195.880,95 €	
Erstattung Bildung und Teilhabe (Leistungsempf.)	3.528,95 €	
Klassische Eingliederungsleistungen		3.131.021,43 €
Erstattung klassische Eingliederungsleistungen (Bund)	3.040.142,21 €	
Erstattung Eingliederungsleistungen (Leistungsempf.)	-1.777,66 €	
Erstattung Beschäftigungszuschüsse (Bund)	92.656,88 €	
Erstattung Beschäftigungszuschüsse (Leistungsempf.)	0,00 €	
Verwaltungskostenerstattung		4.080.311,51 €
Personalkostenerstattung (Bund)	3.444.685,19 €	
Personalkostenerstattung (Kommune)	500.588,19 €	
Personalkostenerstattung Krankenkasse (Mutterschutz)	9.622,75 €	
Kostenbeiträge Beihilfe (Wahlleistungen&Erstattungen)	1.560,00 €	
Erträge aus EGV Personal	0,00 €	
Sachkostenerstattung (Kommune)	116.855,38 €	
Erträge aus dem Forderungseinzug (Zwangsgelder)	7.000,00 €	
Sonstiges		185.688,04 €
Sonstige betriebliche Erträge (verm. Einnahmen, Mahngeb. etc)	49.185,84 €	
Erträge aus der Auflösung von Sonderposten	13.647,36 €	
Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen	33.106,41 €	
Erträge aus Pauschalwertberichtigung auf Forderungen	84.842,93 €	
Zahlungseingänge auf niedergeschlagene Forderungen	4.905,50 €	
Gesamtsumme:		29.653.684,66 €

Personalaufwand

Löhne und Gehälter

Zusammensetzung:

	2019
	€
Tariflich Beschäftigte	2.251.715,17
Besoldung Beamte	421.934,66
	2.673.649,83

Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung

Zusammensetzung:

	2019
	€
Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung	444.187,74
Beiträge Zusatzversorgungskasse	175.684,35
Beiträge zu Versorgungskassen	90.933,14
Beihilfen	19.581,32
Pauschalsteuer	11.146,20
	741.532,75

Im Berichtsjahr waren zum Stichtag 31.12.2019 73 Mitarbeiter (64 tariflich Beschäftigte und 9 Beamte) beschäftigt. Die durchschnittliche Mitarbeiterzahl betrug 62,00.

Im Vorjahr wurden zum 31.12.2018 74 Mitarbeiter (66 tariflich Beschäftigte und 8 Beamte) beschäftigt, die durchschnittliche Mitarbeiterzahl lag bei 64,50.

Die Arbeitnehmer des Eigenbetriebs Jobcenter Landkreis Kusel sind bei der Bayerischen Versorgungskammer in München versichert. Es bestehen Versorgungszusagen, die den versicherten Arbeitnehmern eine zusätzliche Altersversorgung gewährleisten. Der Umlagesatz in 2019 betrug 7,75 % der Bruttolohnsumme. Aufgrund der Auskunft der Bayerischen Versorgungskammer ist eine Änderung des Umlagesatzes im Jahre 2019 nicht erfolgt.

Sonstige betriebliche Aufwendungen

Leistungen nach SGB II		22.273.704,56 €
AlgII (passive Bundesleistungen)	14.059.002,91 €	
Verbindlichkeit analog Forderungen AlgII (Bund)	207.044,86 €	
Leistungen für Unterkunft und Heizung (Kommune)	7.692.222,11 €	
Verbindlichkeit analog Forderungen KdU (Kommune)	116.028,54 €	
Leistungen für Bildung und Teilhabe	199.406,14 €	
Klassische Eingliederungsleistungen		3.136.598,13 €
Eingliederungszuschüsse	168.888,53 €	
Bildungsmaßnahmen und Vermittlungsgutscheine	1.859.847,81 €	
Vermittlungsbudget	229.595,87 €	
Förderung der beruflichen Weiterbildung	127.134,57 €	
Arbeitsgelegenheiten	350.825,63 €	
Beschäftigungszuschüsse	400.305,72 €	
Verwaltungskosten		745.404,36 €
Raumkosten	307.345,77 €	
Fuhrpark	9.317,16 €	
Dienstleistungen	193.858,18 €	
Fortbildung	33.902,89 €	
Sonstige Verwaltungskosten	200.980,36 €	
Sonstige		100.040,33 €
Pauschalwertberichtigung auf Forderung	84.842,93 €	
Einzelwertberichtigungen aus Niederschlagung FE	11.188,76 €	
Sonstige betriebliche Aufwendungen	4.008,64 €	
Gesamtsumme:		26.255.747,38 €

E. Sonstige Angaben

Sonstige finanzielle Verpflichtungen zum Bilanzstichtag aus Leasing und Mieten bestehen mit 783.949,00 €.

Haftungsverhältnisse entsprechend § 251 HGB bestanden zum Abschlussstichtag nicht.

Organe

Organe des Eigenbetriebes sind die Werkleitung, der Werkausschuss und der Beirat.

Im Jahr 2019 war Herr Harald Trautmann zum Werkleiter bestellt. Zum 01.07.2020 wurde Herr Peter Simon zum Werkleiter bestellt.

Der Werkausschuss hat im laufenden Jahr seine Besetzung geändert (Kommunalwahlen). Der bis 2019 amtierende Werkausschuss bestand aus folgenden Personen:

Mitglieder

Vorsitzender: Herr Otto Rubly	Landrat
Herr Thomas Michael Meschkat	Angestellter
Frau Andrea Schneider	Versicherungs- und Finanzberaterin
Herr Horst Flesch	Kommunalbeamter
Herr Dieter Schnitzer	Bevollmächtigter Bezirksschornsteinfeger
Frau Rosemarie Saalfeld	Dozentin
Herr Dr. Stefan Spitzer	Bürgermeister d. Verbandsgemeinde (Kusel-Altenglan)
Herr Sven Eckert	Berufssoldat
Herr Heinrich Steinhauer	Justizbeamter i. R.
Herr Rüdiger Becker	Rentner
Herr Ulrich Urschel	Fachwirt Sozial- und Gesundheitswesen
Frau Birte Arndt	Verwaltungsangestellte
Herr Heiko Denzer	Verwaltungsangestellter
Herr Gerhard Nagel	Kommunalbeamter
Herr Ulf Weber	Verwaltungsangestellter

Vertreter

Herr Peter Koch	Selbständiger
Herr Bernd Schmolze	Psychologe
Herr Klaus Drumm	Referent
Frau Ute Lauer	Rentnerin
Herr Pius Klein	Postbeamter
Herr Sebastian Borger	Wissenschaftl. Mitarbeiter d. jur. Fakultät Uni Trier
Herr Xaver Jung	Mitglied des Bundestages
Herr Stefan Weißbrodt	Maschinenschlosser
Herr Thomas Martin Pfaff	Bankkaufmann
Herr Martin Conrad	Bankkaufmann

Der neue Werkausschuss ab Oktober 2019 besteht aus folgenden Personen:

Mitglieder

Vorsitzender: Herr Otto Rubly	Landrat
Herr Sebastian Borger	Wissenschaftlicher Mitarbeiter (Ref. Jur.)
Herr Herwart Dilly	Pensionär
Herr Daniel Fehrentz	Student
Herr Dieter Schnitzer	Bevollmächtigter Bezirksschornsteinfeger
Frau Rosemarie Saalfeld	Dozentin
Herr Peter Jakob	Hotelkaufmann
Herr Sven Eckert	Berufssoldat
Herr Michael Rothenbücher	Dipl. Sozialpädagoge
Herr Karl Kreutzer	Elektromaschinenbaumeister
Frau Andrea Schneider	Dipl.-Volkswirtin
Frau Stefanie Hach	Verwaltungsangestellte
Herr Heiko Denzer	Verwaltungsangestellter
Herr Dirk Brechter	Verwaltungsangestellter
Frau Katharina Huber	Verwaltungsangestellte

Vertreter

Herr Jonas Kopp	Unternehmensberater
Herr Jürgen Kreischer	Dipl. Verwaltungswirt
Herr Matthias Bachmann	Dipl. Verwaltungswirt (FH)
Frau Isabel Steinhauer-Theis	Dipl.-Betriebswirtin
Herr Klaus Mittelstaedt	Versicherungsfachwirt
Herr Carsten Windsch	unbekannt
Frau Christine Fauß	Fachwirtin Tourismus
Frau Isabel Rübél	unbekannt
Herr Horst Flesch	Pensionär
Herr Martin Conrad	Bankkaufmann
Frau Sabine Mayer	Verwaltungsangestellte
Herr Michael Kuhn	Verwaltungsangestellter
Herr Willi Benedum	Kommunalbeamter
Frau Stefanie Guth	Verwaltungsangestellte

Im Jahr 2019 wurden Sitzungsgelder in Höhe von 432,80 € an die Mitglieder des Werkausschuss gezahlt.

Mitglieder des örtlichen Beirates ab dem 01. Januar 2019 sind:

Vorsitzender: Herr Dekan Lars Stetzenbach

Stellvertretender Vorsitzender: Herr Hans-Joachim Schulz

	Name	Institution
Herr	Winfried Diwo	Katholisches Dekanat
Frau	Nadine Ladach	Caritasverband für die Diözese Speyer
Herr	Michael Lindenschmitt	Kreishandwerkerschaft
Frau	Ass. jur. Ursula Stange	Handwerkskammer der Pfalz
Frau	Katja Wittke	Haus der Diakonie
Herr	Marcel Divivier-Schulz	Deutscher Gewerkschaftsbund
Herr	Dekan Lars Stetzenbach	Protestantische Kirchengemeinde
Herr	Ass. jur. Michael Schaum	IHK für die Pfalz
Herr	Peter Weißler	Agentur für Arbeit

Auf die Angabe der Bezüge der Werkleitung wird mit Verweis auf § 286 Abs. 4 verzichtet.

Das vom Abschlussprüfer berechnete Gesamthonorar für die Abschlussprüferleistungen betrug 5.140,00 € (brutto) und andere Bestätigungsleistungen betrug 3.006,83 € (brutto), Steuerberatungsleistungen, sowie sonstige Leistungen wurden nicht erbracht.

F. Vorgänge von besonderer Bedeutung nach dem Schluss des Wirtschaftsjahres

Es lagen keine Vorgänge von besonderer Bedeutung vor.

Hinsichtlich der Auswirkungen der Corona-Pandemie verweisen wir auf unsere Ausführungen im Lagebericht.

G. Ergebnisverwendung

Die Geschäftsführung sieht vor, den Jahresverlust auf neue Rechnung vorzutragen und im Wirtschaftsjahr 2020 den Forderungen aus Verlustvorträgen der Vorjahre zuzuführen.

Kusel, den 10.08.2020



Peter Simon
Geschäftsführer

Lagebericht für das Wirtschaftsjahr 2019



Jobcenter Landkreis Kusel



Gliederung

Aufgaben des Eigenbetriebes	2
Analyse der Ertragslage	2
Kapitalflussrechnung	4
Investitionen	4
Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung	4
Voraussichtliche Entwicklung	5
Zweigniederlassungen	5

Aufgaben des Eigenbetriebes

Das Jobcenter Landkreis Kusel wird als Eigenbetrieb entsprechend den Vorschriften der Eigenbetriebs- und Anstaltsverordnung Rheinland-Pfalz geführt. Es ist somit ein kommunaler Eigenbetrieb ohne eigene Rechtspersönlichkeit.

Der Kreistag hat in seiner Sitzung vom 14.12.2011 für den Eigenbetrieb „Jobcenter Landkreis Kusel“ eine Satzung erlassen, die mit Wirkung zum 01.01.2012 in Kraft trat.

Der Eigenbetrieb „Jobcenter Landkreis Kusel“ wurde errichtet, um die Aufgaben nach dem Sozialgesetzbuch II (SGB II) im Rahmen der zugelassenen kommunalen Trägerschaft gemäß § 6a SGB II wahrzunehmen.

Die Aufgabenwahrnehmung erstreckt sich hauptsächlich auf die Leistungsgewährung im Bereich des SGB II. Hierbei handelt es sich vorrangig um die Erbringung von Arbeitslosengeld II, Sozialgeld, Kosten der Unterkunft sowie Leistungen für Bildung und Teilhabe.

Hinzu kommt die Erbringung von Leistungen zur Eingliederung in den Arbeitsmarkt im Sinne des SGB III. Diese umfassen im Wesentlichen die Finanzierung von Bildungsmaßnahmen, Förderungen der beruflichen Weiterbildung und die Erstattung von Leistungen aus dem Vermittlungsbudget (Bewerbungskostenerstattung u.ä.).

Das Jobcenter Landkreis Kusel unterhält zur bürgernahen Ausführung seiner Aufgaben 3 Standorte im Landkreis. In der Außenstelle Waldmohr sind die Referate Markt & Integration und Leistung vertreten. Da die Außenstelle Lauterecken sich derzeit im Umbau befindet, ist aus organisatorischen Gründen hier derzeit nur das Referat Markt & Integration angesiedelt. Nach Fertigstellung des Umbaus, voraussichtlich im Herbst des Jahres 2020, wird auch hier wieder eine Leistungsstelle eingerichtet werden. In der Hauptgeschäftsstelle Kusel befinden sich neben den vorgenannten Referaten die Geschäftsführung, das Referat Rechtsprechung SGB II (Kreisrechtsausschuss) sowie das Referat Finanzen/Haushalt.

Analyse der Ertragslage

Der Kreistag des Landkreises Kusel hat in seiner Sitzung am 13.02.2019 aufgrund des § 15 der Eigenbetriebs- und Anstaltsverordnung des Landes Rheinland-Pfalz (EigAnVO) vom 05. Oktober 1999 (GVBl. S. 373) und des § 11 der Betriebssatzung des Eigenbetriebes „Jobcenter Landkreis Kusel“ den Wirtschaftsplan für das Jahr 2019 beschlossen.

Der Erfolgsplan des Eigenbetriebes weist im Jahr 2019 in Erträgen und Aufwendungen ein Volumen von 30.749.701,15 € auf, der Vermögensplan mit Finanzierungsmitteln und Finanzierungsbedarf ein Volumen von 5.000,00 €.

Im Jahresabschluss schließt das Wirtschaftsjahr 2019 mit einem Jahresverlust von 49.874,72 €.

Da das Jobcenter Landkreis Kusel lediglich die Aufgaben nach dem Sozialgesetzbuch II (SGB II) wahrnimmt und hierfür die entsprechende Mittelherkunft erhält, ist eine Gewinnerzielungsabsicht nicht gegeben.

Der in der Bilanz ausgewiesene Verlust resultiert aus der Bildung von Rückstellungen, die für Urlaub, Überstunden, Abschluss- und Prüfungskosten sowie die Archive zu bilden sind. Der Verlust ist somit als rein kalkulatorisch anzusehen.

Planungsgrundlage in den Teilhaushalten „Eingliederungsleistungen“ und „Verwaltungskosten“ bilden die Ende 2018 durch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) veröffentlichten Prognosewerte der durch den Bund zugeteilten Budgets. Der Teilhaushalt der „passiven Leistungen“ wurde auf Grundlage der Vorjahresausgaben unter Berücksichtigung weiterer Faktoren, beispielsweise Regelsatzerhöhungen, Entwicklung des Arbeitsmarktes etc. geplant.

Die im Laufe des Jahres 2019 erhaltenen Mittelerrstattungen, von Bund und Kommune im Rahmen der jeweiligen Trägerschaft für Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch II, orientierten sich jeweils an den IST-Ausgaben im laufenden Wirtschaftsjahr.

Im Bereich der passiven Leistungen (Arbeitslosengeld II, Sozialgeld, Kosten der Unterkunft, Leistungen für Bildung und Teilhabe etc.) handelt es sich um ein sogenanntes Soll-Ist-Budget. Dies bedeutet, dass die nachgewiesenen Kosten in voller Höhe vom zuständigen Träger an den Eigenbetrieb zu erstatten sind. Den gegenüber dem Wirtschaftsplan geringeren Aufwendungen für die passiven Leistungen stehen, mit Ausnahme der gebildeten Rückstellungen, Erträge in identischer Höhe gegenüber.

Die Teilhaushalte „Eingliederungsleistungen“ und „Verwaltungskosten“ werden ebenfalls in voller Höhe entsprechend der nachgewiesenen IST-Ausgaben erstattet. Hier bildet das durch die Eingliederungsmittelverordnung für das Jahr 2019 bekanntgegebene Gesamtbudget jedoch die Höchstgrenze der Ausgaben.

Die Wirtschaftsplanung erfolgt jährlich auf Grundlage der im Voraus bekanntgegebenen voraussichtlichen Mittelzuteilungen, die in der Regel von der später verkündeten Eingliederungsmittelverordnung nicht wesentlich abweichen. Die separate Zuteilung von Mitteln für flüchtlingsinduzierte Mehrbedarfe in den Teilhaushalten Eingliederungsmittel und Verwaltungskosten entfiel ab dem Jahr 2019. Des Weiteren wurden im Bereich des Eingliederungshaushaltes des Zuteilungsobjekte 1763 und 1789 im Objekt 1763 zusammengefasst.

Durch die Einführung des Teilhabechancengesetzes wurde die neue Fördermöglichkeit der Beschäftigungsförderung im Rahmen des §16i SGB II geschaffen. Dieses Instrument richtet sich an arbeitsmarktferne Leistungsempfänger, die so an eine reguläre Beschäftigung herangeführt werden sollen. Die Förderung ist auf einen Zeitraum von fünf Jahren ausgelegt. Die Förderhöhe beträgt in den ersten beiden Jahren 100 %, ab dem dritten Jahr erfolgt jährlich eine Degression in Höhe von 10%.

Zur Finanzierung der Förderung wurde durch den Bund erstmals die Durchführung des sogenannten Aktiv-Passiv-Transfers zugelassen. Dies bedeutet, dass die durch die Förderung eingesparten Mittel für Arbeitslosengeld II in bestimmtem Umfang zu Eingliederungsmitteln umgewandelt und so dem Eingliederungshaushalt zur teilweisen Refinanzierung der Kosten wieder zugeführt werden können.

Auf das Verwaltungskostenbudget entfällt, wie auch in den Vorjahren, zusätzlich der kommunale Finanzierungsanteil i. H. v. 15,2 Prozent der Gesamtverwaltungskosten.

Im Rahmen der Bundeshaushaltsordnung besteht zwischen den Teilhaushalten „Eingliederungsleistungen“ und „Verwaltungskosten“ eine gegenseitige Deckungsfähigkeit. Da die Mittelausstattung im Bereich der Verwaltungskosten in der Regel nicht ausreichend ist, um alle anfallenden Ausgaben zu decken, wurde im Wirtschaftsplan für das Jahr 2019 eine Umschichtung der Eingliederungsmittel in den Verwaltungshaushalt in Höhe von 60.400,00 € veranschlagt.

Auf Grund der unterschiedlichen Abrechnungssystematik in den jeweiligen Teilhaushalten war es erforderlich, unterjährig Zahlungen bis zum Zufluss der

Mittelerstattung durch einen Kassenkredit zwischen zu finanzieren. Ferner erhebt die Kreissparkasse Kusel seit dem Jahr 2019 Zinsen auf bestehendes Guthaben. Die Kosten hierfür betragen ca. 200,00 €. Die Zinsaufwendungen beliefen sich auf insgesamt 7.345,84 €.

Kapitalflussrechnung

	2019	2018
	T€	T€
Jahresergebnis	-50	-5
Abschreibungen (+) / Zuschreibungen (-)		
auf Gegenstände des Anlagevermögens	+25	+6
Ertrag aus der Auflösung des Sonderpostens	-25	-6
Zunahme (+) / Abnahme (-) der Rückstellungen	+50	+5
Gewinn / Verlust aus dem Abgang im Anlagevermögen	0	0
Zunahme (-) / Abnahme (+) der Vorräte, der Forderungen aus Lieferungen und Leistungen sowie anderer Aktiva	-149	-131
Zunahme (+) / Abnahme (-) der Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen sowie anderer Passiva	+103	+171
Zinsaufwendungen (+) / Zinsertrag (-)	+7	+13
Cashflow aus der laufenden Geschäftstätigkeit	-39	+53
Auszahlungen (-) für Investitionen in das Sachanlagevermögen	-96	0
Cashflow aus der Investitionstätigkeit	-96	0
Einzahlungen (+) zur Finanzierung der Investitionen	+96	0
Einzahlungen aus Eigenkapitalzuführungen / Sonderposten	+6	0
Gezahlte Zinsen (-)	-7	-13
Cashflow aus der Finanzierungstätigkeit	+95	-13
Zahlungswirksame Veränderungen des Finanzmittelfonds	-40	+40
Finanzmittelfonds am Anfang der Periode	+225	+185
Finanzmittelfonds am Ende der Periode	+185	+225

Das Jobcenter konnte im Berichtsjahr jederzeit seinen Zahlungsverpflichtungen nachkommen.

Investitionen

Im Wirtschaftsjahr 2019 wurden durch das Jobcenter Landkreis Kusel Investitionen in die Betriebs- und Geschäftsausstattung in Höhe von insgesamt 96.000 € getätigt.

Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung

Durch die Einführung des Teilhabechancengesetzes und die Möglichkeit des Passiv-Aktiv-Transfers wurden im Bereich Markt & Integration neue Wege der Vermittlung eröffnet. Die neu geschaffenen Förderinstrumente richten sich an arbeitsmarktferne

Leistungsbezieher und ermöglichen so den Abbau von Kunden im sogenannten „verfestigten Langzeitbezug“.

Durch die Höhe der Förderung und die auf die Dauer von fünf Jahren ausgelegten Zuschüsse werden jedoch Verpflichtungen für die Folgejahre in nicht unerheblichem Maße eingegangen. Zwar wurden die Zuteilungen für Verpflichtungsermächtigungen im Zuge der neuen Förderinstrumente ebenfalls erhöht, jedoch müssen auch für die übrigen Regelförderinstrumente genügend Haushaltsmittel zur Verfügung gestellt werden. Das Zusammenspiel von Maßnahmen, Einzelförderung und Beschäftigungsförderung muss dauerhaft ausgewogen sein. Dies wird die arbeitsmarktpolitische Ausrichtung des Jobcenters Landkreis Kusel in den kommenden Jahren beeinflussen.

Voraussichtliche Entwicklung

Durch die Kostenerstattung von Bund und Kommune im Rahmen der gesetzlichen Regelungen ist eine kostendeckende Aufwands- und Ertragslage auch in den künftigen Jahren zu erwarten. Das in den Jahren 2012 und 2013 angewandte Abrechnungsverfahren der Bundesleistungen (Erstattung in Höhe von 99 v. H. bzw. 80 v. H.) findet seit dem Jahr 2014 keine Anwendung mehr. Durch die Anbindung an das Haushalts- und Kassenverfahren des Bundes, können die benötigten Gelder unterjährig bedarfsgerecht direkt bei der Bundeskasse abgerufen werden. Eine auskömmliche Mittelausstattung ist somit sichergestellt. Im Wirtschaftsplan 2020 wird mit einem ausgeglichenen Jahresergebnis gerechnet.

Der Beschluss des Wirtschaftsplanes erfolgte unmittelbar bevor die Corona-Pandemie Deutschland endgültig erreichte. Die möglichen Auswirkungen der Pandemie konnten insofern in die Haushaltsplanung noch nicht mit einbezogen werden.

Die durch den Lockdown verursachte Kurzarbeit in vielen Wirtschaftsbereichen und die steigenden Arbeitslosenzahlen führten zu vermehrten Antragstellungen im 2. Quartal des Jahres 2020.


Durch das von der Bundesregierung verabschiedete „Sozialschutzpaket“, erfolgt die Leistungsgewährung zudem unter erleichterten Voraussetzungen, da derzeit beispielsweise keine Vermögensprüfung erfolgt. Diese Regelung gilt aktuell bis 30.09.2020. Über eine mögliche Verlängerung wurde durch die Bundesregierung noch nicht entschieden.

Auf Grund der positiven Entwicklungen zu Beginn des Jahres und der Tatsache, dass der Landkreis Kusel vergleichsweise wenig von Corona-Infektionen betroffen war, können die höheren Kosten nach derzeitigem Stand mit den geplanten Haushaltsmitteln gedeckt werden.

Zweigniederlassungen

Zweigniederlassungen sind nicht vorhanden. Es werden lediglich zwei Außenstellen in Lauterecken und Waldmohr unterhalten.

Kusel, den 10.08.2020


Peter Simon
Geschäftsführer

Bestätigungsvermerk

Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers

An das Jobcenter Landkreis Kusel, Kusel:

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresschluss des Jobcenter Landkreis Kusel, Kusel, - bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2019 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Wirtschaftsjahr vom 01. Januar bis zum 31. Dezember 2019 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden - geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht des Jobcenter Landkreis Kusel, Kusel, für das Wirtschaftsjahr vom 01. Januar bis zum 31. Dezember 2019 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den Vorschriften der Eigenbetriebs- und Anstaltsverordnung des Bundeslandes Rheinland-Pfalz i. V. m. den einschlägigen deutschen für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage des Eigenbetriebs zum 31. Dezember 2019 sowie seiner Ertragslage für das Wirtschaftsjahr vom 01. Januar bis zum 31. Dezember 2019 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebs. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den Vorschriften der Eigenbetriebs- und Anstaltsverordnung des Bundeslandes Rheinland-Pfalz und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB und § 89 Abs. 3 GemO RLP unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Eigenbetrieb unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter und des Werkausschusses für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den Vorschriften der Eigenbetriebs- und Anstaltsverordnung des Bundeslandes Rheinland-Pfalz i. V. m. den einschlägigen deutschen für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebs vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen - beabsichtigten oder unbeabsichtigten - falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit des Eigenbetriebs zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebs vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den Vorschriften der Eigenbetriebs- und Anstaltsverordnung des Bundeslandes Rheinland-Pfalz entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden Vorschriften der Eigenbetriebs- und Anstaltsverordnung des Bundeslandes Rheinland-Pfalz zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Der Werkausschuss ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses des Eigenbetriebs zur Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen - beabsichtigten oder unbeabsichtigten - falschen Darstellungen ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebs vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den Vorschriften der Eigenbetriebs- und Anstaltsverordnung des Bundeslandes Rheinland-Pfalz entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB und § 89 Abs. 3 GemO RLP unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher - beabsichtigter oder unbeabsichtigter - falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können;
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil über die Wirksamkeit dieser Systeme des Eigenbetriebs abzugeben;
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben;
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit des Eigenbetriebs zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass der Eigenbetrieb seine Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann;
- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebs vermittelt;
- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Eigenbetriebs;

- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.

Mainz, 21. September 2020



Mittelrheinische Treuhand GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft


Dr. Breitenbach
Wirtschaftsprüfer


Brocker
Wirtschaftsprüfer

Allgemeine Auftragsbedingungen

für

Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

vom 1. Januar 2017

DokID:

1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen gelten für Verträge zwischen Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im Nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer“ genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Steuerberatung, Beratungen in wirtschaftlichen Angelegenheiten und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

(2) Dritte können nur dann Ansprüche aus dem Vertrag zwischen Wirtschaftsprüfer und Auftraggeber herleiten, wenn dies ausdrücklich vereinbart ist oder sich aus zwingenden gesetzlichen Regelungen ergibt. Im Hinblick auf solche Ansprüche gelten diese Auftragsbedingungen auch diesen Dritten gegenüber.

2. Umfang und Ausführung des Auftrags

(1) Gegenstand des Auftrags ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer übernimmt im Zusammenhang mit seinen Leistungen keine Aufgaben der Geschäftsführung. Der Wirtschaftsprüfer ist für die Nutzung oder Umsetzung der Ergebnisse seiner Leistungen nicht verantwortlich. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrags sachverständiger Personen zu bedienen.

(2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.

(3) Ändert sich die Sach- oder Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen.

3. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Wirtschaftsprüfer alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen und weiteren Informationen rechtzeitig übermittelt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen und weiteren Informationen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden. Der Auftraggeber wird dem Wirtschaftsprüfer geeignete Auskunftspersonen benennen.

(2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der weiteren Informationen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten schriftlichen Erklärung zu bestätigen.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährdet. Dies gilt für die Dauer des Auftragsverhältnisses insbesondere für Angebote auf Anstellung oder Übernahme von Organfunktionen und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Sollte die Durchführung des Auftrags die Unabhängigkeit des Wirtschaftsprüfers, die der mit ihm verbundenen Unternehmen, seiner Netzwerkunternehmen oder solcher mit ihm assoziierten Unternehmen, auf die die Unabhängigkeitsvorschriften in gleicher Weise Anwendung finden wie auf den Wirtschaftsprüfer, in anderen Auftragsverhältnissen beeinträchtigen, ist der Wirtschaftsprüfer zur außerordentlichen Kündigung des Auftrags berechtigt.

5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Soweit der Wirtschaftsprüfer Ergebnisse im Rahmen der Bearbeitung des Auftrags schriftlich darzustellen hat, ist alleine diese schriftliche Darstellung maßgebend. Entwürfe schriftlicher Darstellungen sind unverbindlich. Sofern nicht anders vereinbart, sind mündliche Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich bestätigt werden. Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrags sind stets unverbindlich.

6. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

(1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Arbeitsergebnisse oder Auszüge von Arbeitsergebnissen – sei es im Entwurf oder in der Endfassung) oder die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber an einen Dritten bedarf der schriftlichen Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, es sei denn, der Auftraggeber ist zur Weitergabe oder Information aufgrund eines Gesetzes oder einer behördlichen Anordnung verpflichtet.

(2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers und die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber zu Werbezwecken durch den Auftraggeber sind unzulässig.

7. Mängelbeseitigung

(1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlagen, Unterlassen bzw. unrechtmäßiger Verweigerung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung kann er die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten; ist der Auftrag nicht von einem Verbraucher erteilt worden, so kann der Auftraggeber wegen eines Mangels nur dann vom Vertrag zurücktreten, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens, Unterlassung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.

(2) Der Anspruch auf Beseitigung von Mängeln muss vom Auftraggeber unverzüglich in Textform geltend gemacht werden. Ansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

(3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z.B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtet werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse infrage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

8. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze (§ 323 Abs. 1 HGB, § 43 WPO, § 203 StGB) verpflichtet, über Tatsachen und Umstände, die ihm bei seiner Berufstätigkeit anvertraut oder bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.

(2) Der Wirtschaftsprüfer wird bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten die nationalen und europarechtlichen Regelungen zum Datenschutz beachten.

9. Haftung

(1) Für gesetzlich vorgeschriebene Leistungen des Wirtschaftsprüfers, insbesondere Prüfungen, gelten die jeweils anzuwendenden gesetzlichen Haftungsbeschränkungen, insbesondere die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.

(2) Sofern weder eine gesetzliche Haftungsbeschränkung Anwendung findet noch eine einzelvertragliche Haftungsbeschränkung besteht, ist die Haftung des Wirtschaftsprüfers für Schadensersatzansprüche jeder Art, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, sowie von Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen, bei einem fahrlässig verursachten einzelnen Schadensfall gemäß § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt.

(3) Einreden und Einwendungen aus dem Vertragsverhältnis mit dem Auftraggeber stehen dem Wirtschaftsprüfer auch gegenüber Dritten zu.

(4) Leiten mehrere Anspruchsteller aus dem mit dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis Ansprüche aus einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Wirtschaftsprüfers her, gilt der in Abs. 2 genannte Höchstbetrag für die betreffenden Ansprüche aller Anspruchsteller insgesamt.

(5) Ein einzelner Schadensfall im Sinne von Abs. 2 ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden. Die Begrenzung auf das Fünffache der Mindestversicherungssumme gilt nicht bei gesetzlich vorgeschriebenen Pflichtprüfungen.

(6) Ein Schadensersatzanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten nach der schriftlichen Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche, die auf vorsätzliches Verhalten zurückzuführen sind, sowie bei einer schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.

10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Ändert der Auftraggeber nachträglich den durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschluss oder Lagebericht, darf er diesen Bestätigungsvermerk nicht weiterverwenden.

Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit schriftlicher Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfasst nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, dass der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Fall hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen schriftlichen Vereinbarung umfasst die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

- a) Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer sowie der Vermögensteuererklärungen, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger für die Besteuerung erforderlicher Aufstellungen und Nachweise
- b) Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
- c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
- d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
- e) Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter Abs. 3 Buchst. d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(5) Sofern der Wirtschaftsprüfer auch Steuerberater ist und die Steuerberatervergütungsverordnung für die Bemessung der Vergütung anzuwenden ist, kann eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung in Textform vereinbart werden.

(6) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer, Einheitsbewertung und Vermögensteuer sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrags. Dies gilt auch für

- a) die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer, Kapitalverkehrsteuer, Grunderwerbsteuer,
- b) die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen,
- c) die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlungen, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen und
- d) die Unterstützung bei der Erfüllung von Anzeige- und Dokumentationspflichten.

(7) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzugs wird nicht übernommen.

12. Elektronische Kommunikation

Die Kommunikation zwischen dem Wirtschaftsprüfer und dem Auftraggeber kann auch per E-Mail erfolgen. Soweit der Auftraggeber eine Kommunikation per E-Mail nicht wünscht oder besondere Sicherheitsanforderungen stellt, wie etwa die Verschlüsselung von E-Mails, wird der Auftraggeber den Wirtschaftsprüfer entsprechend in Textform informieren.

13. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Ist der Auftraggeber kein Verbraucher, so ist eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagenersatz nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

14. Streitschlichtungen

Der Wirtschaftsprüfer ist nicht bereit, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des § 2 des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes teilzunehmen.

15. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.